



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. April 2013 (08.04)  
(OR. en)

9747/3/96  
REV 3

CIREA 40

DECLASSIFIED  
DECLASSIFIED

DECLASSE  
DOWNGRADED

**FREIGABE**

des Dokuments	9747/1/96 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	14. April 1997
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Zusammenfassung der Beratungen über Irak

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

**9747/1/96  
REV 1**

**RESTREINT**

**CIREA 40**

**AUFZEICHNUNG**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für das CIREA

---

Betr.: Zusammenfassung der Beratungen über Irak

---

Im Rahmen der Prüfung der Situation in bestimmten Drittländern oder Regionen, aus denen Asylbewerber stammen, war den Mitgliedstaaten ein Katalog mit Fragen über die Situation in Irak (Fernschreiben 5386 vom 22. Dezember 1995) übermittelt worden. Die Antworten der Mitgliedstaaten auf diesen Fragenkatalog sind in Dokument 4682/96 CIREA 6 + ADD 1, 2 und 3 enthalten.

---

In seiner Sitzung vom 30. September 1996 erörterte das CIREA die Situation in Irak anhand einer Auswertung dieser Antworten. In dieser Sitzung wurde auch ein Hintergrundbericht des UNHCR über Flüchtlinge und Asylbewerber aus Irak (s. Dok. 10733/96 CIREA 52) an die Delegationen verteilt. An einem Teil der Diskussion nahmen Vertreter des UNHCR teil.

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Zusammenfassung der obengenannten Beratungen über Irak, einschließlich einer Analyse der Antworten der Mitgliedstaaten und aktualisierter Informationen, die vom UNHCR nach der Sitzung vom 30. September 1996 übermittelt wurden.

Weitere Informationen über die Zahl der irakischen Asylbewerber und ihre Fluchtwege, die von den Mitgliedstaaten auf einen Informationswunsch der deutschen Delegation hin übermittelt wurden, sind in Dokument 5818/97 CIREA 11 enthalten.

**ZUSAMMENFASSUNG DER BERATUNGEN ÜBER IRAK**  
**vom 30. September 1996**  
**erstellt anhand der von den EU-Mitgliedstaaten und vom UNHCR**  
**im zweiten Quartal 1996 übermittelten Angaben**

**1. ÜBERBLICK ÜBER DIE LAGE**

In den letzten drei Jahren entfielen - je nach Mitgliedstaat - zwischen 0,07 % und 42,7 % der gesamten Asylanträge auf irakische Staatsangehörige.

Im gleichen Zeitraum schwankte die Anerkennungsrate zwischen 0 % und 145 % (die letztere Zahl ist auf einen Überhang von Anträgen aus den vorhergehenden Jahren zurückzuführen). EU-weit beträgt die Anerkennungsrate somit 26,80 %.

Unter Berücksichtigung der Zahl der Asylbewerber, denen aus humanitären oder sonstigen Gründen der Aufenthalt gestattet wurde, ist der Anteil der Bewerber, die eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, in neun Mitgliedstaaten 50 % oder höher. Von den verbleibenden sechs Mitgliedstaaten meldeten nur drei mehr als 20 irakische Asylbewerber während des Dreijahreszeitraums.

Bei den obengenannten Zahlen handelt es sich um Annäherungswerte; sie werden nur angegeben, um die allgemeine Tendenz zu veranschaulichen. Nähere Informationen sind den Übersichtstabellen in der Anlage zu entnehmen.

**2. BESONDERHEITEN DER VON IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN VORGELEGTEN ASYLANTRÄGE**

**a) Merkmale der Antragsteller**

*Ethnischer Ursprung, Religion, geographisches Herkunftsgebiet*

In den meisten Mitgliedstaaten handelt es sich bei den Asylbewerbern in der Mehrzahl der Fälle um muslimische Kurden aus Nordirak sowie in geringerer Zahl um muslimische (schiitische) Araber und um (chaldäische oder assyrische) Christen aus der Region um Bagdad oder, in wenigen Fällen, aus Südirak.

Ein etwas anderes Bild bietet sich im Falle dreier Mitgliedstaaten, in denen i) die Araber noch vor den Kurden die Mehrzahl der Asylbewerber stellen; ii) es sich bei zwei Dritteln der Asylbewerber um Christen und bei einem Drittel um Kurden handelt bzw. iii) die eine Hälfte Muslime und die andere Hälfte Christen sind.

In einem Mitgliedstaat ist eine große Zahl turkomanischer Asylbewerber zu verzeichnen; es besteht Grund zu der Annahme, daß es sich bei einigen von ihnen de facto um Türken handelt.

Das CIREA richtete an die UNHCR-Vertreter die Frage, aus welchen Gründen sich unter den Asylbewerbern keine Araber aus den Sumpfgebieten und keine Jesiden befinden. Beim UNHCR gehen weiter Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte ein, die gegen die Bewohner der Sümpfe gerichtet sind. Dieser Bevölkerungskreis ist nur in seltenen Fällen aktiv in der Opposition tätig, wird aber wegen seiner angeblichen Sympathien für Oppositionsgruppen, die sich in die Sümpfe geflüchtet haben, unterdrückt. Berichte über solche Verstöße gegen die Menschenrechte sollten dazu beitragen, die Begründetheit von Asylanträgen Einzelner zu untermauern. Dem UNHCR liegen keine Berichte über Verfolgungen der Jesiden aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit vor. Die Jesiden, die sich weitgehend mit dem kurdischen Nationalismus identifiziert haben, sind dem iranischen Regime seit dem Aufstand im Jahre 1991 verdächtig. Deshalb dürfte die Tatsache, daß ein Asylbewerber Jesid ist, als weiterer Grund für eine Gewährung seines Asylantrags aus politischen Gründen sprechen.

#### *Alter und Geschlecht*

Bei den Antragstellern handelt es sich vorwiegend um Männer im Alter zwischen 20 und 45 Jahren.

#### *Soziale Herkunft und berufliche Ausbildung*

In einigen Mitgliedstaaten gehören die Asylbewerber der Unter- und Mittelschicht an; ein kleiner Teil von ihnen hat weiterführende Schulen oder die Universität besucht. In anderen Mitgliedstaaten handelt es sich eher um Angehörige höherer sozialer Schichten mit einer mittleren oder höheren Schulbildung oder einer akademischen Ausbildung.

### **b) Angeführte Motive**

Zur Begründung der Asylanträge werden folgende Gründe geltend gemacht:

- Mitgliedschaft in einer der beiden großen kurdischen Parteien (PUK, DPK) oder Zugehörigkeit zu deren Sympathisanten;
- Verfolgung durch die Islamische Bewegung Kurdistans (MIK);
- Mitgliedschaft in der Irakischen Kommunistischen Partei oder Zugehörigkeit zu deren Sympathisanten;

- Mitgliedschaft in der Assyrischen Demokratischen Bewegung;
- Mitgliedschaft in der Al Daawa;
- Weigerung, in die Baath-Partei einzutreten oder mit ihr zusammenzuarbeiten;
- Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgemeinschaft;
- Zugehörigkeit zur schiitischen Minderheit;
- Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Fahnenflucht;
- illegale Ausreise aus Irak;
- schlechte wirtschaftliche Situation;
- Weigerung von Medizinstudenten oder Ärzten, bestimmte Amputationen oder Versuche durchzuführen;
- unbegründete Anschuldigungen wegen angeblicher Regimegegnerschaft;
- Verbindungen zu Häftlingen oder Flüchtlingen in westlichen Ländern.

### **c) Einzelheiten der Ausreise aus Irak**

Die Ausreise irakischer Asylbewerber aus ihrem Heimatland erfolgt auf folgende zwei Arten:

- illegal, ohne Paß oder mit gefälschten Dokumenten, in manchen Fällen in Begleitung von Schleppern, die gefälschte Dokumente gegen Bezahlung beschafft haben und die Dokumente entweder zurücknehmen oder empfehlen, diese zu vernichten, oder
- legal mit Visa, die aufgrund einer Einladung eines Verwandten oder zu medizinischen oder Studienzwecken ausgestellt wurden.

Ein Mitgliedstaat gab an, daß die Vermutung besteht, daß die meisten Asylbewerber legal aus dem Land ausreisen; dadurch werden andere diesem Land bekannte Anzeichen bestätigt, daß die irakische Regierung die Ausreise einer unbekannten Zahl von Antragstellern organisiert oder unterstützt hat, möglicherweise aufgrund der prekären finanziellen Lage dieses Landes.

Gegebenenfalls haben die irakischen Behörden auch andere Gründe dafür, daß sie die Ausreise aus dem Irak fördern.

Anderen Mitgliedstaaten liegen keine solche Feststellungen vor, obwohl ein Mitgliedstaat bemerkt hat, daß sich das Profil der irakischen Antragsteller in erstaunlicher Weise von dem unterschieden habe, was zu erwarten gewesen wäre. Auch wurde von einigen Mitgliedstaaten festgestellt, daß es sich in Ländern wie Irak bei den Personen, die das Land verlassen, nicht notwendigerweise um Angehörige der exponierten Gruppen handelt, sondern oft um finanziell Bessergestellte, die sich die Ausreise leisten können. In der Tat mußten Iraker zum Teil enorme Summen für die Ausreise nach einem Mitgliedstaat bezahlen.

Auch dem UNHCR liegen keine Hinweise darauf vor, daß die Ausreise von Asylbewerbern aufgrund der derzeitigen Finanzsituation Iraks von seiten der Regierungsbehörden unterstützt oder von ihnen nahegelegt wird. Nach Auffassung des UNHCR deuten einige Anzeichen auf das Gegenteil hin, insbesondere die Erhöhung der für Ausreisevisa erhobenen Gebühren, die Asylbewerber von einer Ausreise über Jordanien abschreckt. Auf die Frage, wie nach Auffassung des UNHCR mit Asylbewerbern verfahren werden sollte, die auf legalem Weg einreisen und die weder religiöse noch politische Überzeugungen als Gründe anführen oder die mit den irakischen Behörden im Ausland in Kontakt stehen, sprachen die UNHCR-Vertreter - abgesehen davon, daß Anträge entsprechend den Bestimmungen des Abkommens von 1951 geprüft werden sollen - keine besondere Empfehlung aus.

#### **d) Reiserouten**

Über die Türkei, Jordanien oder Syrien, von wo aus die Einreise in das Gebiet der EU auf dem Luft- oder Landweg (per Pkw oder Bahn) durch die osteuropäischen Länder bzw. auf dem Seeweg erfolgt.

#### **e) Vorgelegte Dokumente**

Asylbewerber, die mit Visa einreisen, sind im Besitz von Pässen und möglicherweise anderen Ausweisdokumenten (Geburtsurkunde, Führerschein). Die Mehrzahl der Asylbewerber verfügt indessen nicht über Reisedokumente. Von diesen Personen werden irakische Personalausweise oder von den Behörden der Kurdischen Autonomiezone ausgestellte Ausweise, Mitgliedsbescheinigungen der PUK oder der DPK, Zeugnisse oder Diplome, Mitgliedsausweise, Haftbefehle, Vorladungen, Urteile oder Unterlagen über die Verlegung von Häftlingen vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten sind sich bewußt, daß ernste Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen können. Angesichts der geringen Zahl von Antragstellern, die überhaupt Dokumente vorlegen, spielt die Frage der Echtheit der Unterlagen nach Auffassung eines Mitgliedstaats jedoch keine wesentliche Rolle. In der Tat handelt es sich bei den Asylbewerbern in diesem Mitgliedstaat in der Mehrzahl um Kurden, die in der Regel keinerlei Dokumente mit sich führen.

Im Zusammenhang mit dem Problem der Echtheit der Dokumente sprach ein anderer Mitgliedstaat die Frage der sogenannten "Pseudo-Iraker" an.

Nach Angaben zweier Mitgliedstaaten wird anhand von Sprachtests, die mit Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern durchgeführt werden, eine große Zahl vorgeblicher Iraker enttarnt. Im Laufe der Befragung werden den Asylbewerbern "Testfragen" gestellt, die Personen, welche tatsächlich aus den angegebenen Herkunftsgebieten stammen, normalerweise in der Lage sein müßten, zu beantworten. Obschon jedes Jahr zahlreiche solcher "falschen Iraker" (z.B. Jordanier oder Palästinenser) entdeckt werden, besteht das eigentliche Problem der Behörden darin, daß sie nicht wissen, woher diese Personen kommen und wohin sie zurückgeschickt werden sollen. Viele der Asylbewerber haben bei der Ankunft keinerlei Dokumente bei sich, wobei aber gegebenenfalls vorgelegte Dokumente angesichts der großen Zahl der im Umlauf befindlichen Fälschungen ohnehin nicht akzeptiert bzw. ihre Echtheit in der Regel angezweifelt wird.

Ein Mitgliedstaat wies darauf hin, daß Sprachtests nicht speziell bei irakischen, sondern bei allen Asylbewerbern durchgeführt würden.

### **3. BEWERTUNG DER ANTRÄGE ENTSPRECHEND DEM GENFER ABKOMMEN**

#### **a) Prüfung der Asylanträge**

##### Allgemeine Lage des Landes

Obwohl das Regime Iraks als ~~Di~~ktatur beschrieben wird, in der die Menschenrechte verletzt werden, wird dies allein nicht als ausreichende Rechtfertigung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft betrachtet.

##### *Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe*

Allein die Tatsache, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Kurden, Assyrer) Probleme mit sich bringt, reicht als Begründung nicht aus; die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe muß im Einzelfall Anlaß für persönliche Verfolgung gewesen sein. Angehörige der kurdischen Volksgruppe sind allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keiner politischen Verfolgung ausgesetzt, wohl aber aufgrund einer vermuteten oder tatsächlichen politischen Opposition.

##### *Aktive Mitgliedschaft in Oppositionsparteien*

Bei einer aktiven Unterstützung oppositioneller Parteien wird in der Regel das Asylrecht gewährt.

### *Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion*

Nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten führt allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion (Schiismus, Christentum) in Irak in der Regel noch nicht zu asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen.

In zwei Mitgliedstaaten gelten die schiitischen Moslems als gefährdete Gruppe, die Verdächtigungen ausgesetzt ist und aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses verfolgt wird. Die schiitische Geistlichkeit ist praktisch eliminiert worden.

Auf die Frage eines Mitgliedstaats hin, erklärten die UNHCR-Vertreter, daß Christen ihre religiösen und kulturellen Rechte ungehindert wahrnehmen können. Obwohl christliche Irakis als solche nicht im Irak verfolgt werden, könnten insbesondere Assyrer und Chaldäer - falls von ihnen bekannt ist, daß sie die Opposition aktiv unterstützen - für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen. Die Tatsache, daß ein Flüchtling sich als Christ bekennt, könnte somit als zusätzliches Element für eine Verfolgung aufgrund der politischen Einstellung gewertet werden.

### *Opfer besonders grausamer Strafen*

In einigen Mitgliedstaaten werden solche Strafen nicht berücksichtigt, es sei denn, sie wurden wegen der politischen Überzeugung des Betreffenden verhängt oder es spielen dabei zusätzlich andere, asylrelevante Faktoren eine Rolle.

---

In einem anderen Mitgliedstaat kann der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden, wenn gegen die betreffende Person unangemessen harte Strafen verhängt oder sie als Häftling unmenschlich behandelt wurde.

In jedem Fall stellen drohende Todes- oder Körperstrafen ein Abschiebungshindernis dar.

### *Fahnenflucht, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls*

Wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Fahnenflucht verhängte Strafen, die nicht als politische Verfolgung betrachtet werden, wird in einigen Mitgliedstaaten Asylbewerbern, die diese Gründe glaubhaft machen können, im allgemeinen der Flüchtlingsstatus zuerkannt; in einem Mitgliedstaat muß eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen ähnlichen Fällen vorliegen, und in einem weiteren Mitgliedstaat gilt als Voraussetzung, daß Deserteure oder Personen, die dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt sind, nach Erforschung ihres Gewissens anhand fundierter Argumente aus persönlicher Überzeugung gehandelt haben.

Im März 1996 berichteten die irakischen Medien, daß Präsident Saddam Hussein das Dekret Nr. 115 aufgehoben und eine konditionelle Amnestie für die Häftlinge gewährt hat, die wegen Verweigerung der Wehrpflicht oder Fahnenflucht verurteilt waren. Die Bedingungen für die Gewährung der Amnestie sind: (i) die Hinterlegung von 500.000 ID (rund 800 US\$) als Garantie und (ii) ein obligatorischer Trainingszeitraum von 27 Tagen. Jedoch unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung mit Amnestien und angesichts der mangelnden Information darüber, in welcher Weise die Präsidential-Dekrete durchgeführt werden sollen, warnen die UNHCR-Vertreter vor voreiligen Schlüssen in bezug auf die Aufhebung des Dekrets Nr. 115. Asylersuchen von Fahnenflüchtigen und Personen, die dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt sind, sind weiterhin mit Blick auf das Strafgesetz zu beurteilen, das vorsieht, daß Wehrdienstverweigerer grundsätzlich zu 15 Jahren Haft und Fahnenflüchtige zum Tode verurteilt werden.

#### *Ausübung von Druck zur Kollaboration mit der Regierungspartei (Baath)*

In einigen Mitgliedstaaten führt diese Begründung allein nicht zur Zuerkennung eines Asylrechts; sie kann jedoch in bezug auf die persönliche Situation des Asylbewerbers berücksichtigt werden.

Nach Auffassung eines weiteren Mitgliedstaats übt die Baath-Partei eine wirksame und uneingeschränkte Kontrolle aus; sie nutzt den Justizapparat als Machtmittel; die Zahl willkürlicher Festnahmen und Todesurteile nimmt zu; jeder vermeintliche Regierungsgegner ist gefährdet.

Die UNHCR-Vertreter erklärten, daß zwar viele Iraker deswegen Schwierigkeiten haben, weil sie sich weigern, der BAA'TH-Partei beizutreten, daß jedoch ein solcher Mangel an Kooperationsbereitschaft an sich das Ausmaß der Verfolgung nicht noch erhöhen dürfte. Dasselbe gelte für Iraker, die sich geweigert haben, in anderer Weise mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Diese Faktoren könnten jedoch dazu beitragen, daß eine Person, aus anderen Gründen möglicherweise verfolgt wird, da solche Personen augrund ihrer Weigerung, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, auf eine schwarze Liste gesetzt wurden.

#### *Andere Aspekte*

Ein Mitgliedstaat hat angefragt, ob irgendein anderer Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die irakischen Behörden allein schon die Tatsache, daß ein Antrag gestellt wird, als politische Opposition werten, und ob dieser Mitgliedstaat daher Asyl gewährt. Das ist bei keinem der fünf Mitgliedstaaten, die darauf geantwortet haben, der Fall.

Auf die Situation der Iraker angesprochen, die aus wirtschaftlichen Gründen im Ausland leben und keiner politischen Partei angehören, vertraten die UNHCR-Vertreter, erneut den Standpunkt, daß für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zumindest eine der Voraussetzungen des Abkommens von 1951 erfüllt sein müsse.

Auf die Frage eines anderen Mitgliedstaats äußerten die UNHCR-Vertreter die Ansicht, daß der Flüchtlingsstatus zwar im Fall längerer Heimataufenthalte aberkannt werden könnte, daß jedoch kurze Aufenthalte in Irak aus bestimmten Anlässen nicht zu einer Aberkennung führen sollten.

**b) Ist das Konzept des inneren Asyls angewendet worden?**

In den meisten Mitgliedstaaten ist dies nicht der Fall.

Drei Mitgliedstaaten bejahten diese Frage (Kurden, die Verbindungen zur kurdischen Autonomiezone haben oder die sich vor ihrer Ausreise dort aufgehalten haben).

**c) Wie wurden die Asylbewerber aus den kurdischen Gebieten nördlich des 36. Breitengrades (Kurdistan) und diejenigen aus dem Süden von Irak eingestuft?**

In einer Reihe von Mitgliedstaaten werden diese Gebiete nicht als solche betrachtet, die Schutz vor Verfolgung bieten.

In drei Mitgliedstaaten gilt die kurdische Autonomiezone grundsätzlich als sicher.

Von seiten der UNHCR wurde festgestellt, daß die inländische Fluchtalternative in den Norden Iraks aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Land (siehe Abschnitt 4) nur noch für Personen zu bestehen scheint, die von den gegenwärtig in Nordirak herrschenden DPK-Behörden nichts zu befürchten haben. Im allgemeinen ist Nordirak keine verfolgungssichere Region mehr, vor allem nicht für irakische Kurden, die die DPK ablehnen, oder für irakische Bürger, die aus den von der Regierung kontrollierten Gebieten flüchten. Seit der Machtübernahme der DPK gibt auch die Situation des einheimischen UN- und NRO-Personals in Nordirak Anlaß zur Besorgnis. Für diese Region ist eine - nicht für alle Gruppen geltende - Generalamnestie verkündet worden, jedoch besteht die

Befürchtung, die Betreffenden könnten als "Verräter" von der Amnestie ausgenommen werden, da viele der sie beschäftigenden NRO keine Vereinbarung mit der irakischen Regierung unterzeichnet haben. Seit März 1997 hat sich die Lage in Nordirak stabilisiert, und das UNHCR prüft gegenwärtig die Möglichkeit, die ursprüngliche Fluchtaufzugreifen.

#### 4. POLITISCHE SITUATION

##### *Beurteilung durch die Mitgliedstaaten*

Saddam Hussein, dessen Position nach wie vor gefestigt ist, und die regierende Baath-Partei, die den Justizapparat kontrolliert, üben eine politische Diktatur aus. Jegliche Opposition gegen das Regime wird unterdrückt. Es kommt zu schweren Menschenrechtsverletzungen: Folter, Verschwinden von Personen, willkürlichen Hinrichtungen und Inhaftierungen. Hieran wird sich in absehbarer Zeit wohl kaum etwas ändern.

Die Herrschaft der kurdischen Regierung im Norden des Landes ist von Willkür und Ineffizienz geprägt: Durch den Konflikt zwischen den beiden Kurdenparteien DPK und PUK kommt es auch hier - neben anderen Vorkommnissen - zu Menschenrechtsverletzungen.

##### *Zusätzliche Informationen des UNHCR*

Das Land ist nach wie vor fest in der Hand Saddam Husseins, der durch die in Kurdistan am 31. August 1996 gestartete Militäroperation seinen Einfluß in Nordirak zurückgewonnen hat.

Als Ergebnis dieser Operation ist die DPK gegenüber der PUK erstarkt, wodurch eine Flüchtlingsbewegung nach Iran ausgelöst wurde. Der Zustand in der Region bleibt weiterhin instabil.

Seit Verhängung der UN-Sanktionen im Jahr 1990 haben sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich verschlechtert.

Bei der Lage der Menschenrechte ist keine Verbesserung zu verzeichnen.

Irakische Staatsangehörige, die im Ausland und besonders im Westen einen Asylantrag gestellt haben, müssen, falls dieses den irakischen Behörden bekannt wird, mit

Untersuchung und Strafe rechnen. Das Ausmaß der Strafe hängt vom persönlichen Umfeld des einzelnen ab. Grundsätzlich ist es unwahrscheinlich, daß der Asylbewerber, der nicht aufgrund einer der in dem Abkommen/Protokoll und/oder der UNHCR-Satzung enthaltenen Definitionen für die Asylgewährung in Frage kommt, mit einer schweren Bestrafung, die als Verfolgung gewertet werden könnte, zu rechnen hat. Doch läßt sich die Haltung der irakischen Behörden gegenüber Asylbewerbern nicht ohne weiteres vorhersagen, wie sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen beispielsweise mit Amnestien gezeigt hat.

Was die Frage betrifft, wie sich die jüngste Krise auf die Situation der Kurden in der Südosttürkei auswirkt und wie es sich mit dem wachsenden Druck verhält, mit dem die türkischen Behörden diese zu einer Rückkehr nach Irak veranlassen wollen, so haben die UNHCR-Vertreter die türkischen Behörden aufgefordert, irakische Kurden oder irakische Staatsangehörige nicht mit Gewalt nach Nordirak zurückzuführen, und sie gleichzeitig ersucht, denjenigen irakischen Staatsangehörigen, die eines internationalen Schutzes bedürfen, den Zugang zum türkischen Staatsgebiet zu ermöglichen. Die Türkei hat kürzlich ihre Grenzen für irakische Kurden - mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl von Asylbewerbern - geschlossen, so daß viele von ihnen an der Grenze blockiert sind.

## **5. WESENTLICHE PRAKTIKEN BEI DER PRÜFUNG DER ANTRÄGE: BEFRAGUNG**

Die systematische Befragung der Asylbewerber ist in der Europäischen Union übliche Praxis. In Ausnahmefällen kann die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in einigen Mitgliedstaaten auch ohne ausführliche Befragung erfolgen, wenn die Antragsgründe offensichtlich sind.

In einem Mitgliedstaat erfolgt eine Befragung, wenn Angaben zu dem Antrag benötigt werden, sofern dieser nicht offensichtlich unbegründet ist.

## **6. ABSCHIEBUNG: IN WELCHES LAND?**

Die meisten Mitgliedstaaten stoßen bei Abschiebungen nach Irak auf Schwierigkeiten. In einer Reihe von Staaten ist in keinem Fall eine Abschiebung nach Irak erfolgt. Ein weiterer Mitgliedstaat gab an, einer Abschiebung nach Irak stünden unüberwindliche Schwierigkeiten aufgrund der Einstellung des Flugverkehrs nach Bagdad, des Scheiterns der diplomatischen Bemühungen um einen Transit durch die Türkei und Jordanien und der Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisedokumenten entgegen; dieser Mitgliedstaat erwägt den Abschluß bilateraler oder multilateraler Rückübernahmeverträge mit Drittländern, um einen Transit durch diese Länder zu ermöglichen.

Ein Mitgliedstaat erklärte, er nehme Abschiebungen nur in sichere Gebiete Iraks und nur mit Einwilligung des Antragstellers vor. Die UNHCR-Vertreter teilten dem CIREA in diesem Zusammenhang mit, daß bis September 1996 Rückführungen vornehmlich nach Nordirak erfolgt seien. Rückführungen in von der Regierung kontrollierte Gebiete habe es nur in Einzelfällen gegeben; der UNHCR sei daran nicht beteiligt gewesen. Aufgrund der oben beschriebenen jüngsten Entwicklungen sei der UNHCR nicht in der Lage, die sichere Rückkehr abgelehnter Asylbewerber zu garantieren.

Für die Abschiebung in Drittländer ziehen die Mitgliedstaaten verschiedene Kriterien heran. In einem Fall erfolgt eine Zwangsabschiebung nur in ein Drittland, das als das erste Asylland des Antragstellers betrachtet wird. Nach einem anderen Kriterium im Rahmen des Schengen-Systems erfolgt die Abschiebung in das Schengen-Land, das für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Eine dritte Möglichkeit im Rahmen des Nordischen Paßkontrollübereinkommens besteht in der Abschiebung in ein nordisches Drittland, sofern die Einreise des Asylbewerbers über dieses Drittland erfolgt ist.

Auf die Frage, in welche Drittländer Abschiebungen erfolgen, nannten drei Mitgliedstaaten Jordanien. Einer dieser Mitgliedstaaten legte dar, daß die Abschiebung über die angrenzenden Staaten auf der Grundlage von Rückübernahmeverträgen oder auf dem Luftweg nach Amman erfolge. In einem anderen Mitgliedstaat ist hierfür Voraussetzung, daß die betreffende Person im Besitz eines gültigen Passes ist und legal aus Irak nach Jordanien eingereist ist.

Als weitere Drittländer werden die Türkei, die Tschechische Republik, Ungarn und Rumänien sowie westeuropäische Länder genannt.

## **7. BEHANDLUNG DER ASYLBEWERBER, DEREN ANTRAG ABGELEHNT WORDEN IST, WENN DIESE NICHT IM BESITZ ORDNUNGSGEMÄSSER PAPIERE SIND ODER SICH LÄNGER ALS ERLAUBT IM AUSLAND AUFGEHALTEN HABEN**

Einige Mitgliedstaaten gaben an, daß in solchen Fällen eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder eine zeitlich befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann.

Andere Mitgliedstaaten erklärten, diese Frage sei bislang nicht aufgetreten oder werde derzeit geprüft.

STATISTISCHE DATEN**(AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN IRAK-FRAGENKATALOG ZUSAMMENGESTELLT)**

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L <sup>(1)</sup>	NL	A	P	FIN	S	UK	UE
<b>Asylbewerber Irakischer Staatsangehörigkeit</b>																
<b>1993</b>	92	718	1.246	335	210	0	32		3.229	541	0	179	2.323	495	9.579	
<b>1994</b>	83	515	2.066	426	310	204	4	42	2.858	899	1	55	1.668	550	9.681	
<b>1995</b>	99	511	6.880	627	129	244	11	180	2.431	659	1	78	1.782	930	14.562	
<b>Entwicklung 93/95</b>		+ 7	-207	+5.634	+292	-81	+65	+11	+148	-798	+118	+1	-101	-541	+435	
<b>%</b>	+ 7,61 <sup>(2)</sup>	-28,83	+ 452	-87,16	-38,57 <sup>(2)</sup>	+36,31			+462,5	-24,71	+21,81		-56,42	-23,29	+87,88	
<b>INSGESAMT I</b>	274	1.744	10.192	1.388	649	627	15	254		8.518	2.099	2	312	5.773	1.975	
<b>Gesamtzahl Asylanträge</b>																
<b>1993<sup>(3)</sup></b>	26.717	14.347	322.599	862	12.645	27.564	91	1.323	225 <sup>(4)</sup>	35.399	4.744	1.659 <sup>(7)</sup>	2.023	37.581	28.500	
<b>1994<sup>(3)</sup></b>	14.340	6.651	127.210	1.107	10.230	26.044	355	1.834	<sup>(6)</sup>	52.576	5.082	614	839	18.640	42.200	
<b>1995<sup>(3)</sup></b>	11.409	5.112	129.937	1.281 <sup>(6)</sup>	4.429	20.170	424 <sup>(6)</sup>	1.732	<sup>(6)</sup>	29.258	5.920	337 <sup>(6)</sup>	854	9.046	55.000	
<b>Entwicklung 93/95</b>	-15.308	-9.235	-192.662	+419	-8.216	-7.394	+333	+409		-6.141	+1.176	-1.322	-1.169	-28.535	+26.500	
<b>%</b>	-57,29	-64,36	-59,72	+48,60	-64,97	-36,35	+365,93	+30,91		-17.34 <sup>(2)</sup>	+24,78	-79,69	-57,78	-75,92	+92,98	
<b>INSGESAMT II</b>	52.466	26.110	579.746	3.250	27.304	73.778	870	4.889		117.233	15.746	2.610	3.716	65.267	125.700	
<b>% INSGESAMT I / INSGESAMT II</b>	0,52	6,68	1,76	42,7	2,38	0,85	1,72	5,20		7,27	13,33	0,07	8,40	8,85	1,57	
															4,22	

Anzahl irakischer Asylbewerber in abnehmender Reihenfolge: D, NL, S, A, UK, DK, GR, E, F, FIN, I, IRL, P  
 Prozentualer Anteil der irakischen Asylbewerber an der Gesamtzahl der Asylbewerber in abnehmender Reihenfolge: GR, A, S, FIN, NL, DK, I, E, D, IRL, UK, F, B, P.

- (1) Es liegt keine Antwort auf den Fragenkatalog vor. Anzahl der Asylbewerber äußerst gering.
- (2) Im Jahr 1994 eingegangene Asylbewerber.
- (3) Quelle: EUROSTAT (Asylbewerber: I/1996 Vierteljährliche Statistiken).
- (4) Bei den Gesamtzahlen für die EU nicht berücksichtigt.
- (5) Keine Angaben.
- (6) Quelle: CIREA-Statistik 1995.
- (7) Von Portugal in der Sitzung mitgeteilte Zahl.

**STATISTISCHE DATEN**  
**(AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN IRAK-FRAGENKATALOG ZUSAMMENGESTELLT)**

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L <sup>(1)</sup>	NL	A	P	FIN	S	UK	UE
Als Flüchtling anerkannte Asylbewerber																
1993	25	96	485	3	429	186	0	19		868	153	0	0	95	185	2.544
1994	5	105	1.013	39	479	125	0	33		1.250	91	1	6	48	380	3.575
1995	10	61	2.346	55	34	129	0	51		1.198	140	0	1	2	570	6.781
INSGESAMT III	40	262	6.028	97	942	440	0	103		3.316	384	1	7	145	1.135	12.900
Anerkennung	14,59	15,02	59,14	6,9	145	70,17	0	40,5		38,92	18,29	50	2,24	2,51	57,47	26,80
% INSGESAMT III/ INSGESAMT I																
Asylbewerber mit Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären oder sonstigen Gründen																
1993	(2)	431	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)		203	(2)	(2)	128	2.379	300	
1994		248								1.082			19	1.480	220	
1995		488								740			15	1.098	175	
INSGESAMT IV		1.167								2.025			162	4.957	695	
% INSGESAMT IV/ INSGESAMT I		66,91								23,77			51,92	85,87	35,19	
INSGESAMT: % Anerkennung + % Personen, die im Land bleiben		81,93								65,69			54,16	88,38	92,66	

Anzahl der Flüchtlinge in abnehmender Reihenfolge: D, NL, UK, E, F, A, DK, S, I, GR, FIN, P, IRL  
Prozentanteil an Anerkennungen in abnehmender Reihenfolge: E, F, D, UK, [P], I, NL, A, DK, B, GR, S, FIN, [IRL]

- (1) Es liegt keine Antwort auf den Fragenkatalog vor. Anzahl der Asylbewerber äußerst gering.  
(2) Keine Angaben.